

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

zum Thema:

Auswahl der Plätze und Orte in Berlin mit Maskenpflicht

und **Antwort** vom 16. Nov. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2020)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25408
vom 2. November 2020
über Auswahl der Plätze und Orte in Berlin mit Maskenpflicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der zunächst zehn Straßen und Plätze in Berlin, auf denen ein Mund-Nasenschutz zu tragen ist? (Bitte um Auflistung der zehn Orte und straßengenaue Begründung)
2. Wie ist es bspw. erklärbar, dass die belebte Altstadt Spandau dazu gehört, die nicht weniger enge und belebte Altstadt Köpenick aber nicht?
3. Wie es zu erklären, dass die mit breiten Gehwegen und viel Platz ausgestattete Bölschesstraße in Friedrichshagen eine Maskenpflicht hat, die viel engeren und vergleichbaren Einkaufsstraßen Dörfeldstraße und Baumschulenstraße im selben Bezirk jedoch nicht?
4. Wie erfolgte die aktuelle Erweiterung der Straßen und Plätze und welche Kriterien lagen hier jeweils zugrunde? (Bitte um Auflistung der einzelnen Orte und straßengenaue Begründung)
5. Für wie praktikabel hält der Senat den Flickenteppich von Straßen und Plätzen mit und ohne Maskenpflicht in der Stadt? Wie soll Otto-Normalbürger gerade wissen, ob diese Straße dazu gehört oder nicht? Werden die Ein- und Ausgänge der Straßen entsprechend gekennzeichnet und wenn ja, wie und durch wen?

Zu 1. bis 5.:

Angeichts eines stark ansteigenden Infektionsgeschehens in Berlin hat der Senat am 20. Oktober 2020 mit der Achten Änderungsverordnung den § 4 Absatz 1a in die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung aufgenommen. Danach sind Personen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum im Freien an Orten zu tragen, an denen der Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 in der Regel nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Einkaufsstraßen und anderen belebten Straßen und Plätzen.

In § 4 Absatz 1a Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wurde eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dort genannten Bereichen eingeführt (Märkte, Warteschlangen und zunächst zehn einzeln benannte Straßen bzw. Orte). Die kurzfristige Auswahl dieser zehn typischerweise sehr belebten Örtlichkeiten erfolgte im Rahmen der Senatssitzung am 20. Oktober 2020 unter dem Eindruck erheblich steigender Infektionszahlen im gesamten Stadtgebiet und im Bewusstsein eines zwingenden Handlungsbedarfes zur Verlangsamung bzw. Eindämmung des Infektionsgeschehens.

Unter Einbindung der Bezirke wurden seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in der Folge weitere Straßen, Plätze und sonstige Orte benannt, an denen angesichts des regelmäßigen Personenaufkommens der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern erfahrungsgemäß kaum eingehalten werden kann. Darauf basierend hat der Senat mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 in Wahrnehmung der ihm als Verordnungsgeber zustehenden Einschätzungs- und Typisierungsbefugnis in der Anlage zur Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung weitere Örtlichkeiten benannt, an denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit besteht.

Informationen über die Örtlichkeiten, an denen nach § 4 Absatz 1a Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, werden beispielsweise auf der thematischen Internetseite des Senats zum Coronavirus (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/abstands-und-hygienerregeln/>) bereitgehalten. Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung einschließlich ihrer Anlage ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und kann zudem auf folgender Internetseite abgerufen werden: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>.

Die Kennzeichnung dieser Straßen liegt in der Zuständigkeit der Bezirksämter, die dies unterschiedlich handhaben. Der Bezirk Neukölln hat sich beispielsweise für eine Lösung mit Piktogrammen auf den Gehwegen entschieden. Diese Lösung wurde den anderen Bezirken auch zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 16. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport